

Bezirksgericht Zell am See Mozartstraße 2 5700 Zell am See Tel.: +43 57 60121 37945

Bitte obige Geschäftszahl in allen Eingaben anführen

DVR: 0000487198

573 40 Pu 200/10p - 23

J.

81827 MÜNCHEN DEUTSCHLAND

# PFLEGSCHAFTSSACHE:

Minderjährige Person:

Beiliegend wird übermittelt:

Nr. Anhangsart 1 Beschluss Datum ON/Beilage Beteiligter 27.03.2014 23

Zeichen (Einbringer)

Bezirksgericht Zell am See Gerichtsabteilung 2, am 27. März 2014

> Mag Herlinde Oberauer (RICHTERIN)

# Rechtsmittelbelehrung

Rekurs

Sie können diesen Beschluss mit Rekurs anfechten.

Erheben Sie keinen Rekurs, wird der Beschluss 14 Tage nach der Zustellung

rechtswirksam.

Wirkung

Der Rekurs hat grundsätzlich aufschiebende Wirkung.

Hat das Gericht einem Beschluss aber vorläufige Verbindlichkeit oder Vollstreckbarkeit zuerkannt, so kann er auch dann, wenn Sie Rekurs erheben, ausgeführt und

vollstreckt werden.

Gegen Entscheidungen über die vorläufige Verbindlichkeit oder Vollstreckbarkeit ist ein

Rechtsmittel nicht zulässig.

Einbringung

Der Rekurs ist immer beim Gericht erster Instanz, also bei jenem Gericht, von dem der

Beschluss stammt, einzubringen.

Frist

Der Rekurs ist binnen 14 Tagen nach Zustellung dieses Beschlusses einzubringen. Achtung: Auch eine Hinterlegung beim Postamt gilt grundsätzlich als Zustellung. Für den Fristenlauf ist in einem solchen Fall die Hinterlegung und nicht erst die Abholung maßgeblich. Waren Sie über die 14-tägige Frist hinaus abwesend und wollen Sie den Beschluss anfechten, so wenden Sie sich bitte unverzüglich an das Gericht.

## Form

Der Rekurs ist schriftlich einzubringen und muss von Ihnen eigenhändig unterschrieben sein (E-Mail oder Fax reicht nicht).

Sie müssen auch eine ausreichende Anzahl an Ausfertigungen Ihres Rekurses beilegen, damit das Gericht jeder anderen Verfahrenspartei eine Gleichschrift zustellen kann

Wenn Sie einen Beschluss über die Verfahrenshilfe bekämpfen wollen, können Sie den Rekurs auch mündlich zu Protokoll erklären. Das Gleiche gilt, wenn Sie als Zeugin/Zeuge oder Sachverständige/Sachverständiger einen Beschluss bekämpfen wollen

Im Rekursverfahren können Sie sich durch eine Rechtsanwältin/einen Rechtsanwalt, in bestimmten Fällen auch durch eine Notarin/einen Notar vertreten lassen, müssen dies aber nicht. Wenn Sie sich vertreten lassen wollen, dann aber nur durch eine Rechtsanwältin/einen Rechtsanwalt oder eine Notarin/einen Notar.

Der Rekurs muss hinreichend erkennen lassen, aus welchen Gründen der Beschluss angefochten wird und welche andere Entscheidung Sie anstreben. Wenn Sie nur einen Teil des Beschlusses anfechten wollen, so ist dies genau anzugeben, andernfalls gilt der Beschluss als zur Gänze angefochten.

### Rekursbeantwortung

Wird ein Rekurs gegen einen Beschluss erhoben, mit dem über die Sache oder über die Kosten des Verfahrens entschieden wird, so wird jeder anderen aktenkundigen Partei eine Gleichschrift (Kopie) des Rekurses zugestellt. Diese können dann binnen 14 Tagen ab Zustellung der Rekursschrift eine Rekursbeantwortung einbringen. Wird eine Rekursbeantwortung eingebracht, so erhalten Sie diese vom Gericht zugestellt. Der Rekurs und allfällige Rekursbeantwortungen werden dann dem übergeordneten Gericht zur weiteren Entscheidung vorgelegt.

#### Verfahrenshilfe

Sie können binnen der oben genannten 14-tägigen Frist auch die vorläufig kostenlose Beigebung einer Rechtsanwältin/eines Rechtsanwaltes zur Einbringung des Rekurses und für die Vertretung im nachfolgenden Verfahren unter Anschluss eines Vermögensbekenntnisses (ZPForm 1) beantragen, wenn

 Sie außer Stande sind, diese Kosten ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts - also des Unterhalts, den Sie für sich und Ihre Familie zu einer einfachen Lebensführung benötigen - zu bestreiten und

- die Erhebung des Rechtsmittels nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos

Wie ein solcher Antrag auf Verfahrenshilfe zu stellen ist, erfahren Sie entweder auf der Homepage des Bundesministeriums für Justiz unter <a href="www.bmj.gv.at">www.bmj.gv.at</a> oder am Amtstag des zuständigen Bezirksgerichts.